

## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Sektion III Eingelangt am:

0 7. Mai 1996

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Teletex (232)3221155 bmowv Telex 61 3221155 bmowv

Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)

Telefax (0222) 713 03 26

Telefax (0222) 71162/9498 (Verkehrspolitik)

Telefax (0222) 71162/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

DVR: 0090204

GZ: 17504/7-PR4/96

An das

Bundesministerium für Umwelt

Alvenin

Sachbearbeiter: sappert Tel.: (0222) 711 62 DW 7403

Sektion III

Wien

Betreff: AWG-Novelle 1996

Bezug: do. Zl. 47 3504/113-III/9/96

31- -2 P6

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt zum ggsdtl.

;c.,

Entwurf wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Umwelt wurde mit Schreiben vom 21. August 1995, Pr.Zl. 69.525/15-8/95 über die ho. Bedenken betreffend die Vollziehung des § 29 AWG in Kenntnis gesetzt. Das BMU hat daraufhin mit Schreiben vom 18. Oktober 1995, Zl. 06 3546/180-III/6/95-Ga, zugesichert, die Frage der Herausnahme der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen aus § 29 Abs. 2 AWG anläßlich der AWG-Novelle 1996 eingehend zu diskutieren, da den Einwänden des BMöWV, daß ein konzentriertes Verfahren die Sicherheit der Luftfahrt nicht in vollem Umfang gewährleisten könne, eine "gewisse Berechtigung" zugestanden wurde. Da jedoch im nunmehr vorgelegten Entwurf eine diesbezügliche Abänderung des § 29 Abs. 2 AWG nicht erfolgt ist, wird nochmals unter Hinweis auf die Sicherheit der Luftfahrt dringend ersucht, die Bedenken des BMöWV zu berücksichtigen und die Luftfahrtrechtsbestimmungen aus § 29 Abs. 2 herauszunehmen.

Wien, am 30. April 1996 Für den Bundesminister: Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Eshvari